

Abfallverordnung

vom 12. Dezember 2012

(in Kraft ab 1. April 2013)

6.4.1 V



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	4
Gegenstand	4
II. Siedlungsabfälle	4
Art. 2	4
Grundsätze	4
Art. 3	5
Ausschluss von der ordentlichen Abfuhr.....	5
Art. 4	5
Bereitstellung von Kehricht ¹ und Sperrgut	5
Art. 5	5
Containerpflicht	5
Art. 6	6
Ort der Bereitstellung	6
Art. 7	6
Abfuhrtage, Zeit der Bereitstellung	6
Art. 8	6
Gartenabfälle, Speisereste und Rüstabfälle	6
Art. 9	7
Separatsammlungen	7
Art. 10	7
Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	7
III. Sonderabfälle.....	7



Art. 11	7
Grundsätze	7
Art. 12	7
Sammlung durch die Stadt	7
Art. 13 aufgehoben	8
IV. Andere Abfälle und Materialien	8
Art. 14	8
Bauabfälle und ausgediente Sachen	8
Art. 15	8
Tierkörper und tierische Abfälle	8
V. Gebühren	8
Art. 16	8
Grundgebühren gemäss Artikel ¹ 15 des Abfallreglements	8
Art. 17	9
Gebühren für Kehrichtsäcke und Sperrgut gemäss Artikel 16 des Abfallreglements	9
Art. 18	9
Gebühren für Kehrichtcontainer gemäss Artikel 17 des Abfall-reglements	9
Art. 19	10
Grüngut.....	10
Art. 20	10
Gebühren für spezielle Entsorgungen	10
Art. 21	11
Gebühren für besondere Aufwendungen.....	11
VI. Bezug der Gebühren	11



Art. 22	11
Bezug der Grundgebühren.....	11
Art. 23	12
Bezug der Mengengebühren.....	12
Art. 24	12
Jahresgebühren für Grüncontainer	12
Art. 25	12
Gebühren für besondere Aufwendungen.....	12
VII. Schlussbestimmungen	12
Art. 26	12
In-Kraft-Treten	12
Art. 27	13
Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Mai 2024	13
T1 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom 14. Januar 2026	13
Art. T1-1	13
T2 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom 1. April 2026	13
Art. T2-1	13
Verordnungsänderungen	15



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 70 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Artikel 26 des Abfallreglements vom 17. September 2012 folgende

ABFALLVERORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement vom 17. September 2012. Sie regelt insbesondere

- a) die Bereitstellung und Sammlung der Siedlungsabfälle,
- b) die Entsorgung von Sonderabfällen,
- c) die Entsorgung besonderer Abfallarten,
- d) die Höhe und den Bezug der Gebühren.

II. Siedlungsabfälle

Art. 2

Grundsätze

¹ Siedlungsabfälle müssen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen für die ordentliche Abfuhr oder für Separatsammlungen bereitgestellt werden. Vorbehalten bleiben das Verbrennen und Kompostieren von Abfällen im Rahmen von Artikel¹ 5 des Abfallreglements.

² Personen, die in Langenthal wohnhaft sind, können Sperrgut während der Öffnungszeiten auch dem städtischen Werkhof übergeben.

³ Abfälle, die nicht nach den folgenden Bestimmungen bereitgestellt werden, werden nicht abgeführt.¹

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



Art. 3

Ausschluss von der ordentlichen Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind

- a) elektrische und elektronische Geräte sowie Elektroschrott,¹
- b) Alteisen und Metalle,¹
- c) Sonderabfälle,¹
- d) Tierkörper und tierische Abfälle,¹
- e) ausgediente Fahrzeuge und deren Bestandteile,¹
- f) Inertstoffe und Bauabfälle,¹
- g) selbstentzündende oder explosive Stoffe.

² Das Stadtbauamt¹ kann weitere Gegenstände von der ordentlichen Abfuhr ausschliessen. Es führt darüber eine entsprechende Liste.

Art. 4

Bereitstellung von Kehricht¹ und Sperrgut

¹ Kehricht¹ ist in fest verschnürten Abfallsäcken mit einem Volumen von 17, 35, 60 oder 110 Litern und einem Gewicht von höchstens 30kg bereitzustellen.

² Kehricht¹ darf für die Bereitstellung gepresst werden.

³ Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bis zu einer Grösse von höchstens 100 x 50 x 50 cm und einem Gewicht von höchstens 30 kg bereitzustellen.¹

^{3bis} Bei der Bereitstellung von Grobsperrgut ist darauf zu achten, dass lose Teile festgemacht werden und das Gewicht von maximal 30 kg pro Einheit nicht überschritten wird.¹

⁴ Die bereitgestellten Abfälle müssen mit der vorgeschriebenen Gebührenmarke versehen sein.

Art. 5

Containerpflicht

¹ Das Stadtbauamt¹ kann für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für Gebäude oder zusammengehörende Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen die Verwendung von Containern und deren Beschaffenheit vorschreiben.

² Bei der Erstellung neuer Gebäude nach Absatz¹ 1 müssen im Bauprojekt Standorte für Container ausgeschieden werden.

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



Art. 6

Ort der Bereitstellung

¹ Die Siedlungsabfälle sind am Strassen- oder Trottoirrand so bereitzustellen, dass die Abfuhr ohne Verletzungsgefahr oder Erschwernis erfolgen kann.

² Das Stadtbauamt¹ kann für die Bereitstellung besondere Standorte, auch auf privatem Grund, vorschreiben.

³ Der Verkehr auf Strassen, Plätzen und Trottoirs und vor Hauszugängen darf nicht behindert werden.

⁴ Wer Abfälle auf öffentlichem Grund bereitstellt, ist verpflichtet, dadurch verunreinigte Stellen wieder zu reinigen.

Art. 7

Abfuhrtage, Zeit der Bereitstellung

¹ Das Stadtbauamt bestimmt, wie oft und an welchen Wochentagen der Kehricht und Sperrgut abgeführt wird, und legt die Abfuhrroute fest.¹

² Die Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Die zur Leerung bereitgestellten Behälter müssen nach der Leerung so rasch als möglich wieder entfernt werden.

Art. 8

Gartenabfälle, Speisereste und Rüstabfälle

¹ Gartenabfälle wie Baum- und Rasenschnitt und dergleichen, die nicht kompostiert werden, müssen der städtischen Grünabfuhr übergeben oder durch die Inhaberinnen und Inhaber selbst entsorgt werden.

² Sie müssen für die städtische Grünabfuhr in Grüncontainern mit einem Volumen von höchstens 800 Litern oder in fest verschnürten Bündeln von höchstens 150cm Länge und 50cm Durchmesser unter Beachtung der Vorgaben nach Artikel 6 bereitgestellt werden.¹

³ Das Pressen von Gartenabfällen ist nicht zulässig.

⁴ *aufgehoben*¹

⁵ Das Stadtbauamt¹ bestimmt, zu welchen Zeiten die Grüncontainer geleert werden, und legt die Abfuhrroute fest.

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



Art. 9

Separatsamm-
lungen

- ¹ Die Stadt sorgt für eine separate Sammlung verwertbarer Abfälle¹.
- ² Das Stadtbauamt¹ bestimmt, welche Abfallarten separat gesammelt und verwertet werden und wie die Bereitstellung oder Anlieferung dieser Abfälle zu erfolgen hat.
- ³ Es kann dafür besondere Sammelstellen einrichten.

Art. 10

Abfälle aus In-
dustrie-, Ge-
werbe- und
Dienstleistungs-
betrieben

- ¹ Siedlungsabfälle aus Betrieben¹ können, je nach Art und Menge der Abfälle,
 - a der ordentlichen Kehrrichtabfuhr¹ übergeben,
 - b direkt an die Abfallentsorgungsanlage bzw. Umladestation angeliefert oder
 - c bei mehr als 250 Vollzeitstellen, oder in Absprache mit dem Stadtbauamt, einem anderen Verwertungsbetrieb übergeben werden.¹
- ² Das Pressen von Abfällen aus Betrieben¹ ist zulässig.

III. Sonderabfälle

Art. 11

Grundsätze

- ¹ Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach den Vorschriften des Bundes über den Verkehr mit Abfällen.
- ² Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Inhaberinnen und Inhabern.
- ³ Sonderabfälle dürfen nur an Betriebe oder Stellen abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- ⁴ Sonderabfälle sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, wenn diese zur Rücknahme befugt oder verpflichtet sind.
- ⁵ Vorbehalten bleiben Angebote der Stadt nach Artikel¹ 12.

Art. 12

Sammlung durch
die Stadt

- ¹ Die Stadt betreibt Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.
- ² Sie führt besondere Sammlungen für weitere Sonderabfälle aus Haushalten (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) durch.

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



³ Das Stadtbauamt¹ bestimmt die zulässigen Mengen und organisiert die fachgerechte Entsorgung der gesammelten Sonderabfälle.

Art. 13 *aufgehoben*¹

IV. Andere Abfälle und Materialien

Art. 14

Bauabfälle und
ausgediente Sa-
chen

Die Entsorgung von Bauabfällen und ausgedienter Sachen richtet sich nach der kantonalen Abfallgesetzgebung.

Art. 15

Tierkörper und
tierische Abfälle

¹ Tierkörper müssen unter Vorbehalt von Absatz¹ 2 der durch die Stadt bezeichneten Tierkörpersammelstelle übergeben werden.

² Einzelne Tiere bis 10kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn die Hygiene und der Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bekämpfung von Tierseuchen.

V. Gebühren

Art. 16

Grundgebühren
gemäss Artikel¹
15 des Abfallreg-
lements

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt für einen Haushalt Fr. 55.00¹ exkl. MWSt.

² Die jährliche Grundgebühr für einen Betrieb (Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb) beträgt Fr. 165.00 exkl. MWSt.¹

³ *aufgehoben*¹

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



Art. 17

Gebühren für
Kehrichtsäcke
und Sperrgut ge-
mäss Artikel¹ 16
des Abfallregle-
ments

¹ Die Gebühr pro Kehrichtsack beträgt bei einem Volumen von

- | | |
|---------------|-----------------------------------|
| a) 17 Litern | Fr. 1.20 inkl. MWSt, ² |
| b) 35 Litern | Fr. 2.40 inkl. MWSt, ² |
| c) 60 Litern | Fr. 4.80 inkl. MWSt, ² |
| d) 110 Litern | Fr. 7.20 inkl. MWSt. ² |

² Die Gebühr für Sperrgut beträgt pro Bündel

- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) Kleinsperrgut ¹ bis zu einer Grösse von 100 x 50 x 50 cm und einem Gewicht von maximal ¹ 30 kg | Fr. 4.50 inkl. MWSt, ² |
| b) Grobsperrgut wie Matratze, Bettgestell, Sofa pro Sitzfläche, Polstersessel, etc. und einem Gewicht von maximal 30 kg ¹ | Fr. 9.00 inkl. MWSt. ² |

Art. 18

Gebühren für
Kehrichtcontai-
ner gemäss Arti-
kel 17 des Abfall-
reglements¹

¹ Die Gebühr für die Leerung eines Kehrichtcontainers¹ mit einem Volumen bis¹ 800 Litern beträgt Fr. 40.00² inkl. MWSt.

² Wird der Inhalt mechanisch gepresst, ist die doppelte Gebühr geschuldet².

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026

² Gemeinderatsbeschluss vom 14. Januar 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



Art. 19

Gebühren für
Grüngut gemäss
Artikel 18 des
Abfallregle-
ments¹

¹ Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut¹ beträgt

- a) pro Bündel bis zu einer Grösse von
150cm Länge und 50cm Durchmesser Fr. 2.10 inkl. MWSt,²
- b) pro Leerung eines Grüncontainers
bis 140 Liter Fr. 4.20 inkl. MWSt,²
- c) *aufgehoben*¹
- d) pro Leerung eines Grüncontainers
von 141 bis 240 Liter Fr. 8.40 inkl. MWSt,²
- e) pro Leerung eines Grüncontainers von 241 bis 800 Liter
Fr. 32.00 inkl. MWSt.¹

² Die Jahresgebühr für Grüncontainer beträgt bei einem Volumen

- a) bis 140 Liter Fr. 80.00 exkl. MWSt,²
- b) von 141 bis 240 Liter Fr. 150.00 exkl. MWSt,²
- c) von 241 bis 330 Liter Fr. 200.00 exkl. MWSt,²
- d) von 331 bis 800 Liter Fr. 500.00 exkl. MWSt.²

³ *aufgehoben*¹

Art. 20

Gebühren für
spezielle Entsor-
gungen

¹ Für spezielle Entsorgungen von

- Elektrischen und elektronischen Geräten und Elektroschrott,¹
- Alteisen und Metallen,¹
- Tierkörpern und tierischen Abfällen,¹
- Motoren- und Getriebeöl,¹
- Speiseöl,¹
- Inertstoffe¹

und dergleichen werden die aktuellen Preise der Entsorgungsfirmen als Entsorgungsgebühr in Rechnung gestellt. Das Stadtbauamt¹ führt eine entsprechende Liste.

² Folgende Materialien können unentgeltlich entsorgt werden:

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026

² Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025



- a) alle mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr belasteten Gegenstände,
- b) Alteisen und Metalle bis 50kg,
- c) Sonderabfälle aus dem Haushalt bis 5 kg,¹
- d) Tierkörper und tierische Abfälle bis 10 kg,¹
- e) Motoren- und Getriebeöl bis 5 Liter,¹
- f) Speiseöl bis 5 Liter,¹
- g) Inertstoffe bis 50 Liter,¹
- h) Karton aus Haushalten und Papier im Rahmen des angekündigten Sammeldienstes.¹

³ Die Gebühr für die regelmässig alle zwei Wochen stattfindende Kartonabfuhr für Betriebe beträgt Fr. 360.00 pro Jahr.¹

^{3bis} Für die alle zwei Wochen stattfindende Kartonabfuhr für Betriebe gilt eine Containerpflicht. Es sind ausschliesslich Entsorgungscontainer zu verwenden.¹

⁴ Die Gebühr für im Werkhof abgegebenes Papier und im Werkhof abgegebenen Karton beträgt Fr. 1.00 pro 10kg.

Art. 21

Gebühren für besondere Aufwendungen

¹ Die Gebühren für besondere Aufwendungen nach Artikel 19 Buchstaben b bis d¹ des Abfallreglements richten sich nach dem entsprechenden Zeitaufwand.

² Die Ansätze richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften der Stadt.

³ Auslagen im Zusammenhang mit besonderen Leistungen (Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren, Porti, Reisekosten, kantonale und eidgenössische Gebühren etc.) werden der oder dem Gebührenpflichtigen zusätzlich in Rechnung gestellt.

VI. Bezug der Gebühren

Art. 22

Bezug der Grundgebühren

¹ Die Grundgebühren nach Artikel¹ 15 des Abfallreglements werden gemäss Rechnungsstellung fällig.

² Die IB Langenthal AG (IBL) stellt im Auftrag der Stadt die Grundgebühren in Rechnung und besorgt das Inkasso gemäss den Organisations- und Gebührevorschriften der IBL.¹

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



Art. 23¹

Bezug der Mengengebühren

¹ Die Mengengebühren für Kehrriechsäcke, Sperrgut und die Leerung von Containern werden zum Voraus in Form der vorgeschriebenen Gebührenmarken erhoben.

² Das Stadtbauamt bestimmt die Stellen, bei denen die Gebührenmarken bezogen werden können. Es regelt die Abgabe der Marken, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung und weitere Einzelheiten durch Vertrag mit den Verkaufsstellen oder den mit dieser Aufgabe betrauten Dritten.

Art. 24

Jahresgebühren für Grüncontainer

¹ Die Jahresgebühren für Grüncontainer werden zum Voraus in Form von Gebührenkennzeichen erhoben.

² Die Gebührenkennzeichen sind bei der Stadtverwaltung zu beziehen.¹

Art. 25

Gebühren für besondere Aufwendungen

¹ Die Gebühren für besondere Aufwendungen nach Artikel¹ 19 des Abfallreglements werden gemäss Rechnungsstellung fällig.

² Das Stadtbauamt¹ stellt die Gebühren für besondere Aufwendungen in Rechnung und besorgt das Inkasso gemäss den allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften der Stadt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26

In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

² Mit dem In-Kraft-Treten ist die Gebührenverordnung zum Abfallreglement vom 27. Januar 1999 aufgehoben.

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



Art. 27¹

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Mai 2024

Bis zum 30. Juni 2025 können Marken für die Entsorgung von Grüngut gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a bis d hiervor, die noch zum bis 31. Dezember 2024 gültigen Preis gekauft wurden, weiterverwendet werden. Ab dem 1. Juli 2025 verlieren diese Marken ihre Gültigkeit. Der Kaufpreis von sich noch im Umlauf befindenden Marken kann bis zum 31. Dezember 2029 gegen Rückgabe der Marken an der Verkaufsstelle im Verwaltungszentrum der Stadt Langenthal an den Kaufpreis neuer Marken für die Entsorgung von Grüngut angerechnet werden.

T1 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom 14. Januar 2026

Art. T1-1²

Bis zum 31. Dezember 2026 können Marken für die Entsorgung von Kehrrichtsäcken, Sperrgut und Containermarken gemäss Artikel 17 und 18 hiervor, die noch zum bis 30. Juni 2026 gültigen Preis gekauft wurden (nachfolgend "alte Marken"), weiterverwendet werden. Ab dem 1. Januar 2027 verlieren diese Marken ihre Gültigkeit. Der Kaufpreis von sich noch im Umlauf befindenden Marken kann bis zum 31. Dezember 2029 gegen Rückgabe der Marken an der Verkaufsstelle im Verwaltungszentrum der Stadt Langenthal an den Kaufpreis neuer Gebührenmarken derselben Fraktion angerechnet werden. Eine Auszahlung des Kaufpreises der alten Marken ist nicht möglich.

T2 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom 1. April 2026

Art. T2-1³

¹ Die Erhöhung der Grundgebühren gemäss Artikel 16 gilt für den Rest des Kalenderjahres 2026 anteilig ab dem Inkrafttreten.

² Betriebe, die vor Inkrafttreten der Teilrevision kein Jahresabonnement für die regelmässig alle zwei Wochen stattfindende Kartonabfuhr nach Artikel 20 Absatz 3 abgeschlossen haben, können für den Rest des Kalenderjahres 2026 ein solches abschliessen. In diesem Fall wird für das Kalenderjahr 2026 die hälftige Gebühr verrechnet.

³ Die Containerpflicht gemäss Artikel 20 Absatz 3bis gilt ab dem Kalenderjahr 2027.

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025

² Gemeinderatsbeschluss vom 14. Januar 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026

³ Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



Langenthal, 12. Dezember 2012

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

sig. Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:

sig. Daniel Steiner



Verordnungsänderungen

Art. 16 Abs. 1 + 2	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015
Art. 19 Abs. 1 + 2	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015
Art. 16 Abs. 1 + 2	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 23. Januar 2019, in Kraft rückwirkend ab 1. Januar 2019
Art. 16 Abs. 1 + 2	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025
Art. 19 Abs. 1 + 2	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025
Art. 27	neu	Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025
Art. 17	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 14. Januar 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 18	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 14. Januar 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. T1-1	neu	Gemeinderatsbeschluss vom 14. Januar 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 2 Abs. 1 und 3	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 3	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 4 Titel und Abs. 1 bis 3	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 4 Abs. 3bis	neu	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 5	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 6 Abs. 2	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 7 Abs. 1	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 8 Abs. 2 und 5	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



Art. 8 Abs. 4	aufgehoben	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 9 Abs. 1 und 2	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 10	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 11 Abs. 5	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 12 Abs. 3	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 13	aufgehoben	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 15 Abs. 1	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 16 Titel und Abs. 1 und 2	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 16 Abs. 3	aufgehoben	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 17 Titel und Abs. 2	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 18 Titel und Abs. 1	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 19 Titel und Abs. 1	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 19 Abs. 3	aufgehoben	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 20 Abs. 1 bis 3	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 20 Abs. 3bis	neu	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 21. Abs. 1	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 22	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 23 Titel und Abs. 1 und 2	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



Art. 24 Abs. 2	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 25	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. T2-1	neu	Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026